


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste	Datum 15.07.2020
	Aktenzeichen: 10	
Sitzungsvorlage Nr. 091/ 2020		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am 18.08.2020	TOP 6
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 15.09.2020	TOP 12
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u> SPD-Antrag vom 25.05.2020		
Auslobung eines Jugendförderpreises		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Siehe Antrag.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 091/2020 an: FSS am 18.08.2020

Sachdarstellung, Begründung:

Auf den anliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 25.05., der in der Ratssitzung vom 16.06.2020, Sitzungsvorlage 068/2020, zur Beratung an den Ausschuß für Familie, Schule und Sport verwiesen wurde, wird Bezug genommen.

Einen Bürgerpreis verleiht die Stadt Tecklenburg seit dem Jahr 2017. Hierfür wurden seinerzeit vom Rat entsprechende Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Für den Fall, daß sich der Fachausschuß und anschließend auch der Rat mehrheitlich für die Auslobung eines (zusätzlichen) Jugendförderpreises ausspricht, schlägt die Verwaltung vor, die bereits geltenden Durchführungsbestimmungen für den Bürgerpreis so zu ergänzen, daß diese auch für die Auslobung des Jugendförderpreises anzuwenden sind.

Ein erster möglicher Entwurf der Durchführungsbestimmungen für „beide Preise“ liegt der Sitzungsvorlage bei. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt.

SPD Fraktion Tecklenburg

Die Vorsitzende



Montag, 25.05.2020

Stadtverwaltung Tecklenburg

an den Bürgermeister
Stefan Streit
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

Antrag zur Auslobung eines Jugendförderpreises

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Corona-Krise hat die Bewertung vieler Lebensbereiche substantiell verändert. Dies gilt auch für die Bedeutung der außerhäuslichen Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, also für die Schulen wie auch für die Jugendarbeit. Die Jugendarbeit ist nicht nur eine Ergänzung zum Elternhaus, sondern wie der Freundeskreis ein für die Entwicklung wesentlicher Lernort, ein emotionaler Schutzraum manchmal sogar einziger Halt für jüngere Kinder bei schwierigen familiären Lebensverhältnissen und für Jugendliche Wegweiser in pubertären Krisen.

Folgerichtig unterstützt die Stadt Tecklenburg die Jugendarbeit. Jeder Verband / Verein erhält, wenn er Jugendarbeit leistet einen jährlichen Betrag von 100 Euro. Für die im Jahresdurchschnitt betreuten Jugendlichen/Kinder werden jeweils zusätzlich noch 1,- Euro ausgezahlt.

Die SPD setzt sich dafür ein, dass dieses Vorgehen durch eine inhaltliche Förderung ergänzt wird. So sollen besondere Projekte und Aktionen der Vereine und Veranstalter gewürdigt werden, die für die betroffenen Jugendlichen bzw. für das Gemeinwesen in Tecklenburg von hohem Nutzen sind. Dies könnten beispielweise Projekte aus dem Kulturbereich, der Sozialen Arbeit, dem Umweltschutz usw. sein. Für dieses besondere Engagement, soll jährlich ein Jugendförderpreis verliehen werden, der für den 1. Preisträger 500 Euro, für den 2. Preisträger 300 Euro und für den 3. Preisträger 200 Euro beinhaltet. Das Geld soll den Kindern / Jugendlichen ohne Auflagen zur Verfügung gestellt werden, damit sie für Ihr Engagement nach eigenen Vorstellungen darüber verfügen können.

Die Vergabe sollte innerhalb des FSS oder Rates erfolgen, eventuell in Verbindung mit dem Ehrenamtspreis.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Löpmeier
- Fraktionsvorsitzende der SPD
im Rat der Stadt Tecklenburg-

Durchführungsbestimmungen zum

Bürgerpreis und Jugendförderpreis des Rates der Stadt Tecklenburg

1. Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft für den Bürgerpreis und für den Jugendförderpreis des Rates der Stadt Tecklenburg liegt beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Tecklenburg.

2. Vergabekriterien

2.1. Der Rat der Stadt Tecklenburg zeichnet jährlich Bürgerinnen und Bürger aus, die sich in besonderer Weise in der Stadt Tecklenburg im sozialen, kulturellen, nachbarschaftlichen oder ökologischen Bereich ehrenamtlich engagiert haben. Ein Wirken des Engagements über die Stadtgrenzen hinaus steht einer Preisverleihung nicht im Wege, sofern das Engagement schwerpunktmäßig in der Stadt Tecklenburg angesiedelt ist oder von hier aus modellhaft auch für andere Kommunen entstanden ist.

2.2. Der Rat der Stadt Tecklenburg zeichnet außerdem jährlich Vereine/Verbände/Institutionen (auch Einzelpersonen???) aus, die sich in besonderer Weise in der Stadt Tecklenburg in der Jugendarbeit engagiert haben. Ein Wirken des Engagements über die Stadtgrenzen hinaus steht einer Preisverleihung nicht im Wege, sofern das Engagement schwerpunktmäßig in der Stadt Tecklenburg angesiedelt ist oder von hier aus modellhaft auch für andere Kommunen entstanden ist.

2.3. Es können Tätigkeiten innerhalb wie außerhalb von Vereinen und Verbänden ausgezeichnet werden, nicht jedoch, wenn sie privatwirtschaftlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

2.4. Ausschließliches politisches Engagement innerhalb von Parteien, Parlamenten, des Rates der Stadt Tecklenburg und seiner Ausschüsse steht einer Preisverleihung nicht grundsätzlich im Wege. Zusätzliches herausragendes freiwilliges Engagement in einem anderen Bereich kann hierbei ein weiteres Kriterium für die Preisverleihung sein.

2.5. Die Zahl der Preisträger/-trägerinnen sollte jeweils nur in Ausnahmefällen 3 Personen überschreiten. Es ist grundsätzlich auch die Ehrung von Gruppen möglich. Der Preis wird in diesem Fall jedoch stellvertretend einer Person der Gruppe verliehen, sofern die Gruppe mehr als drei Personen umfasst.

2.6. Das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen unter 30 soll besonders gefördert werden.

2.7. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Preisträger aus allen vier Ortsteilen kommen.

3. Vorschlagsrecht, Fristen und Bekanntmachung

3.1. Jede Person, Institution oder Organisation aus der Stadt Tecklenburg und Umgebung kann Vorschläge für Preisträger/Preisträgerinnen machen, auch wenn der/die Vorgeschlagene nicht aus der Stadt Tecklenburg stammt. Entscheidend ist das Engagement der vorgeschlagenen Person/Gruppe in der Stadt Tecklenburg.

3.2. Die Stadtverwaltung Tecklenburg stellt die Vorschlags- und Verfahrensunterlagen zum Bürgerpreis und zum Jugendförderpreis auf ihre Homepage. Vorschläge

können in jedem Jahr in der von der Stadtverwaltung Tecklenburg angegebenen Frist eingereicht werden.

- 3.3. In den lokalen Medien soll rechtzeitig und wiederholend auf die Bürger-/Jugendförderpreisverleihung und die Möglichkeit, Vorschläge einzubringen, hingewiesen werden.

4. Vergabeverfahren / Vorprüfung

4.1. Die Stadtverwaltung Tecklenburg prüft die eingegangenen Vorschläge vor der Sitzung der Findungskommission auf ihre Zulässigkeit. Ein Vorschlag ist zulässig, wenn

- der Vorschlag spätestens eine Woche vor der Sitzung der Findungskommission eingegangen ist;
- die vorgeschlagene Person/Gruppe nicht bereits schon einmal mit dem Bürgerpreis *bzw. Jugendförderpreis* des Rates der Stadt Tecklenburg geehrt wurde;
- der Vorschlag schriftlich eingereicht und begründet worden ist und
- der Ehrungsvorschlag nicht bereits mehr als dreimal eingereicht worden ist.

4.2. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Stadtverwaltung der Stadt Tecklenburg zu prüfen. Sie legt der Findungskommission alle eingegangenen Vorschläge zusammen mit dem Prüfergebnis und einer Zulassungsempfehlung zwei Wochen vor der Sitzung der Findungskommission vor. Die letztliche Entscheidung über die Zulässigkeit trifft die Findungskommission.

5. Zusammensetzung und Entscheidung der Findungskommission

5.1. Die Fraktionen des Rates der Stadt Tecklenburg benennen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Findungskommission.

5.2. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn Vertreter/Vertreterinnen von mehr als der Hälfte der im Rat der Stadt Tecklenburg vertretenen Fraktionen anwesend sind.

5.3. Zur Sitzungsleitung, Beratung oder Stellungnahme werden der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie zur Verfahrensbegleitung und Protokollierung der/die Allgemeine Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters hinzugeladen.

5.4. Die Abstimmung über die Preisträger/Preisträgerinnen kann auf Entscheidung der Findungskommission geheim erfolgen. Die Findungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Preisvergabe und über das Abstimmungsverfahren. Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin hat kein unmittelbares Stimmrecht, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

5.5. Die Entscheidung der Findungskommission ist abschließend und bedarf keiner Bestätigung durch den Rat der Stadt Tecklenburg.

6. Organisatorischer Rahmen der Preisverleihung

- 6.1. Die Preisverleihung soll im Rahmen einer Sitzung des Rates der Stadt Tecklenburg oder einer Sonderveranstaltung stattfinden. Der Termin wird im Rahmen der allgemeinen Terminplanung der Stadtverwaltung Tecklenburg für den Rat der Stadt Tecklenburg festgelegt.
- 6.2. Für die Verleihung des Bürgerpreises selbst ist vorgesehen, dass allen Preisträgern/Preisträgerinnen (soweit es sich nicht um Gruppen über 3 Personen handelt) eine Ehrennadel/Medaille und eine Urkunde übergeben werden.
- 6.3. Für die Verleihung des Jugendförderpreises ist vorgesehen, dass allen Preisträgern/-trägerinnen (soweit es sich nicht um Gruppen über 3 Personen handelt) eine Urkunde übergeben wird. Der Jugendförderpreis beinhaltet außerdem für den 1. Preisträger 500 Euro, für den 2. Preisträger 300 Euro und für den 3. Preisträger 200 Euro. Das Geld soll den Preisträgern/-trägerinnen ohne Auflagen zur Verfügung gestellt werden.
- 6.4. Für die Preisverleihung sollen Laudatoren gewonnen werden, die das Wirken der Preisträger/Preisträgerinnen darstellen.